



Kreissportschützenverband HELMSTEDT von 1951 e.V.

Im Niedersächsischem Sportschützenverband e.V.

Reisekostenordnung

Richtlinien für die Abrechnung von Reisekosten und Verpflegungsmehraufwendungen

Bei auswärtiger Tätigkeit der Mitglieder der Organe oder anderer, durch den Vorstand beauftragter Personen, gelten nachfolgende Bestimmungen:

An Mitglieder, die in Ausübung eines Ehrenamtes auswärtig (außerhalb der Wohnung) tätig sind, und verwaltungstechnische und/oder organisatorische Aufgaben wahrnehmen, können Fahrtkosten gem. Ziff. 1 und Verpflegungsmehraufwendungen gem. Ziff. 2 erstattet werden.

Die außerordentlichen Verpflegungsmehraufwendungen gem. Ziff. 5 gelten nur für die in Ziff. 5 genannten Personen.

1. Fahrtkosten

- a) Benutzung des eigenen PKW pro km 0,30 €
- b) Mitnahme von anderen Berechtigten - je Person pro km 0,02 €
- c) bei Fahrten mit der Deutschen Bahn oder anderen Verkehrsmitteln die Kosten der 2. Klasse nebst Zuschlägen. Belege sind vorzulegen.

In allen Fahrtkostenbereichen sind Fahrgemeinschaften zu bilden, um die Fahrtkosten möglichst niedrig zu halten. Abweichungen hiervon sind mit dem Vorstand abzusprechen.

Für Fahrten der Vorstandsglieder und der Referenten zu Tagungen etc. (nicht zu reinen Sportereignissen), sollte nach Möglichkeit die kostenmäßig günstigere Variante gewählt werden.

2. Verpflegungsmehraufwendungen

Für die Berechnung der Verpflegungsmehraufwendungen ist die Abfahrtzeit und die Rückkehrzeit vom/zum Wohnort zugrunde zu legen und auf der Reisekostenabrechnung anzugeben.

Pauschalbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen

Für Dienstreisen ohne Übernachtung gilt folgendes:

14,00 € für eine Abwesenheit von mehr als 8 Stunden

28,00 € für eine Abwesenheit von 24 Stunden

Für Dienstreisen mit Übernachtung gilt folgendes:

14,00 € für den Anreise- und Abreisetag, unabhängig von der Abwesenheitsdauer

28,00 € für die Zwischentage (Abwesenheit von 24 Stunden)



Kreissportstützenverband HELMSTEDT von 1951 e.V. Im Niedersächsischem Sportschützenverband e.V.

Lehrkräfte und Lehrgangsleiter haben die Reisekosten nach Ziff. 2 abzurechnen.

Wird unentgeltlich Verpflegung bereitgestellt, so ist das Tagegeld zu kürzen, und zwar für das Frühstück um 5,60 €, für das Mittag- und/oder Abendessen jeweils um 11,20 €. Die Berechnung der Verpflegungsmehraufwendungen erfolgt durch den Schatzmeister des KSSV Helmstedt.

3. Übernachtung

Hotels werden grundsätzlich in Absprache mit der Geschäftsführung gebucht. Die Erstattung von Übernachtungskosten erfolgt gegen Vorlage von Originalbelegen. Für die Nutzung von privaten Wohnwagen/Campingmobilen kann ein Pauschalbetrag von 20,00 € je Übernachtung, jedoch nur nach vorheriger Absprache mit der Geschäftsstelle, erstattet werden.

4. Auslagenersatz

a) Telefongebühren

Tatsächliche Einheiten lt. Einzelbeleg und/oder Aufstellung. Die Telefonrechnungen oder Kopien für das abzurechnende Quartal sind beizufügen. Ohne Einzelaufzeichnungen können maximal 25 % der Kosten für Gesprächseinheiten erstattet werden, sofern dieses nicht zu einem unzutreffenden Kostenersatz führt. Ohne Nachweis wird die Erstattung pauschal auf 10,00 € je Quartal begrenzt.

b) Postwertzeichen lt. Einzelbeleg mit näheren Angaben (Empfänger/Wert)

c) Paketgebühren lt. Einzelbeleg mit näheren Angaben

d) Sonstige Auslagen lt. Einzelbeleg mit näheren Angaben

5. Außerordentliche Verpflegungsmehraufwendungen

a) für Mitarbeiter und Betreuer der Kreis- und Landesverbandsmeisterschaften, bei Deutschen Meisterschaften und für Sonderwettkämpfe (z.B. Damen- und Rundenwettkämpfe) wird das Tagegeld auf 10,00 € bei mindestens 5 Stunden Abwesenheit vom Wohnort auf Basis einer Ehrenamtspauschale festgelegt.

6. Termine

Reisekosten sind innerhalb von 14 Tagen nach Ende der Dienstreise/Maßnahme abzurechnen.

Diese Reisekostenordnung wurde am 05. März 2023 von der Delegiertenversammlung beschlossen und tritt zum 05. März 2023 in Kraft.